



Information gemäß Art. 13 und 14 der Datenschutz-Grundverordnung für die Vollstreckung öffentlich-rechtlicher Geldforderungen

Vorbemerkung

Für die Beitreibung von Geldforderungen der amtsangehörigen Gemeinden im Verwaltungswege ist das Amt Itzehoe-Land zuständig. Als Vollstreckungsbehörde zieht das Amt die öffentlich-rechtlichen Forderungen wie z.B. Gewerbesteuern, Grundstücksabgaben oder Hundesteuern ein.

Voraussetzung für ein Vollstreckungsverfahren ist ein zuvor ergangener Leistungsbescheid (z.B. Bußgeldbescheid, Abgabenbescheid), dessen Geldforderung zum Fälligkeitstermin nicht beglichen und gemahnt wurde.

Durchzuführende Vollstreckungsmaßnahmen sind beispielsweise die Pfändung von Forderungen des Schuldners (z.B. Arbeitslohn, Bankguthaben) durch eine Pfändungsverfügung des Amtes, Pfändung von Sachen durch die Vollstreckungsbeamtin oder die Beantragung der Zwangsversteigerung von Grundstücken durch das Amtsgericht Itzehoe.

Im Vollstreckungsverfahren können bei Dritten (z.B. Geldinstituten, Meldebehörden, Rentenversicherungen, Arbeitgebern, Grundbuchämter u.a.) Auskünfte eingeholt werden. Insbesondere ist auf das sogenannte Kontenabrufverfahren beim Bundeszentralamt für Steuern hinzuweisen, mit dem die Vollstreckungsbehörden die Bankverbindungen des Schuldners erfragen können (§ 93 Abs. 7 Abgabenordnung).

Im Rahmen der sogenannten Amtshilfe ist das Amt Itzehoe-Land verpflichtet, für andere öffentlich-rechtliche Körperschaften die unbeglichenen Forderungen zu vollstrecken, wenn die Schuldner im Amtsgebiet wohnen:

- für den Norddeutschen Rundfunk die Rundfunkbeiträge
- für die Wasser- und Bodenverbände deren Beiträge
- für die Handelskammern und Handwerkskammern deren Kammerbeiträge
- für die Kirchen die Friedhofsgebühren

usw.

Die nachfolgenden Informationen betreffen die Verarbeitung personenbezogener Daten für die Vollstreckung. Die Erhebung erfolgt für die unter Ziffer 1 aufgeführten Aufgaben.

Wenn personenbezogene Daten verarbeitet werden, bedeutet das, dass diese Daten z.B. erhoben, gespeichert, verwendet, übermittelt oder gelöscht werden.

Hierüber erhalten Sie folgende Informationen:

- welche personenbezogenen Daten werden erhoben
- bei wem werden sie erhoben und
- was mit diesen Daten geschieht

Außerdem werden Sie über Ihre Rechte in Datenschutzfragen und an wen Sie sich diesbezüglich wenden können informiert.

Personenbezogene Daten sind gemäß Art. 4 Ziffer 1 DSGVO:

Alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person (im Folgenden „betroffene Person“) beziehen; als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen identifiziert werden kann, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind.

Verantwortlicher für die Datenverarbeitung: Amt Itzehoe-Land Die Amtsvorsteherin Margarete-Steiff-Weg 3 25524 Itzehoe Telefon: 04821 7388-0 Fax: 04821 7388-35 mailbox@amtitzehoe-land.de	Beauftragter für den Datenschutz: Amt Schenefeld Der Amtsdirektor Herr Mahrt Holstenstraße 42-48 25560 Schenefeld Telefon: 04892 8089-52 Fax: 04892 8089-44 datenschutz@amt-schenefeld.de
---	---

1. Zwecke und Rechtsgrundlage der Verarbeitung personenbezogener Daten

Zur Bearbeitung von Mahnungen und Vollstreckungsmaßnahmen:

- Amtsordnung
- Abgabenordnung (AO)
- Landesverwaltungsgesetz (LVwG)
- Zivilprozessordnung (ZPO)
- Insolvenzordnung (InsO)
- Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung (ZVG)
- Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)
- Gemeindekassenverordnung (GemKVO)
- Verwaltungskostengesetz Schleswig-Holstein
- Landesverordnung über die Kosten im Vollzugs- und Vollstreckungsverfahren (VVKO)

2. Kategorien personenbezogener Daten, die verarbeitet werden

- Name
- Vorname
- Geburtsdatum
- Anschrift
- Telefonnummer
- Mailadresse
- Bankverbindungen
- Arbeitgeber
- Sämtliche Daten einer Vermögensauskunft des Schuldners im Rahmen einer vom Gläubiger gegen den Schuldner durchgeführten Zwangsvollstreckung
- Vertragsdaten, wenn die Vollstreckung aufgrund eines Vertragsverhältnisses erfolgt

3. Kategorien von Empfängern von personenbezogenen Daten

Bei Amtshilfeersuchen die örtlich zuständige Behörde

- bei Kontopfändungen das entsprechende Geldinstitut
- bei Lohn- und Gehaltspfändungen der Arbeitgeber

Es findet eine Übermittlung an Drittländer statt, wenn der Schuldner ins Ausland verzogen ist.

Auch bei Amtshilfeersuchen aus dem Ausland findet eine Übermittlung statt.

4. Dauer der Speicherung

Die Akten, Kassenbücher, Belege und sonstige Unterlagen sind sechs Jahre nach Abschluss des Vollstreckungsvorganges aufzubewahren.

5. Betroffenenrechte

Jede von einer Datenverarbeitung betroffene Person hat nach der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) insbesondere folgende Rechte:

- Auskunftsrecht über die zu ihrer Person gespeicherten Daten und deren Verarbeitung (Artikel 15 DSGVO)
- Recht auf Datenberichtigung, sofern ihre Daten unrichtig oder unvollständig sein sollten (Artikel 16 DSGVO)
- Recht auf Löschung der zu ihrer Person gespeicherten Daten, sofern eine der Voraussetzungen von Artikel 17 DSGVO zutrifft. Das Recht zur Löschung personenbezogener Daten besteht ergänzend zu den in Artikel 17 Absatz 3 DSGVO genannten Ausnahmen nicht, wenn eine Löschung wegen der besonderen Art der Speicherung nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich ist. In diesen Fällen tritt an die Stelle einer Löschung die Einschränkung der Verarbeitung gemäß Artikel 18 DSGVO
- Recht auf Einschränkung der Datenverarbeitung, sofern die Daten unrechtmäßig verarbeitet wurden, die Daten zur Geltungsmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen der betroffenen Person benötigt werden oder bei einem Wider-

spruch noch nicht feststeht, ob die Interessen des Verantwortlichen gegenüber denen der betroffenen Person überwiegen (Artikel 18 Absatz 1 lit. b ,c und d DSGVO). Wird die Richtigkeit der personenbezogenen Daten bestritten, besteht das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung für die Dauer der Richtigkeitsprüfung

- Widerspruchsrecht gegen bestimmte Datenverarbeitungen, sofern an der Verarbeitung kein zwingendes öffentliches Interesse besteht, das die Interessen der betroffenen Person überwiegt und keine Rechtsvorschrift zur Verarbeitung verpflichtet (Artikel 21 DSGVO)

6. Widerrufsrecht bei Einwilligungen

Wenn Sie in die Datenerhebung durch den Verantwortlichen (siehe 1. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen) durch eine entsprechende Erklärung eingewilligt haben, können Sie die Einwilligung jederzeit für die Zukunft widerrufen

7. Pflicht zur Bereitstellung der Daten

Es besteht keine Pflicht zur Bereitstellung der Daten.

8. Beschwerderecht

Ist eine betroffene Person der Ansicht, dass ihre personenbezogenen Daten rechtswidrig verarbeitet werden, so hat sie das Recht auf Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde:

Unabhängiges Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein

Postfach 7116

24171 Kiel

Telefon: 0431 988-1200

mail@datenschutzzentrum.de

www.datenschutzzentrum.de